

Statutenänderung

Vorgehen

1. **Vorstellung aller vorgeschlagenen Änderungen**
2. Gelegenheit zu Fragen und Diskussion
3. Abstimmung über die Statuten in der vorliegenden Fassung



Statutenänderung

§ 2 Zweck

Redaktionelle Korrektur (Grammatik)



Vorher:

Er dient als Informationsdrehscheibe, unterstützt den Erfahrungsaustausch unter **ihren** Mitgliedern und unterstützt die Kooperation von Firmen und akademischen Instituten.

Nachher:

Er dient als Informationsdrehscheibe, unterstützt den Erfahrungsaustausch unter **seinen** Mitgliedern und unterstützt die Kooperation von Firmen und akademischen Instituten.

Statutenänderung

§ 3 Mittel



Die Regelung zur Beitragshöhe wird an anderer Stelle der Statuten vorgenommen.

Vorher:

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen zusammen. Die Höhe der Beiträge der Studenten- und Fördermitglieder wird durch den Vorstand festgelegt.

Nachher:

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen zusammen. Diese werden durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Statutenänderung

§ 4 Mitglieder



Sprachliche Korrektur und Ergänzung der Regelung zur Aufnahme neuer Mitglieder,
Text zu Aufnahmegesuche von § 9 verschoben

Vorher:

Mitglieder sind natürliche und juristische **Person**, die ein Interesse am Vereinszweck haben.

Nachher:

Mitglieder sind natürliche und juristische **Personen**, die ein Interesse am Vereinszweck haben.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen,
Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Ablehnungen sind nicht zu begründen.

Statutenänderung

§ 5 Einzelmitglieder



Präzisierung der Regelung zur Ehrenmitgliedschaft und Ergänzung des Stimmrechts der Ehrenmitglieder

Vorher:

Einzelmitglieder sind natürliche Personen In Ausbildung befindliche Personen werden auf Antrag und gegen Vorweisung einer Legitimation als Studentenmitglieder aufgenommen. Einzelmitglieder können per Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Nachher:

Einzelmitglieder sind natürliche Personen.
In Ausbildung befindliche Personen werden auf Antrag und gegen Vorweisung einer Legitimation als Studentenmitglieder aufgenommen.
Die Höhe des Mitgliederbeitrages für Studenten wird vom Vorstand festgelegt.
Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.
Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Statutenänderung

§ 6 Kollektivmitglieder



Klarstellung zur Wahrnehmung der Stimm- und Wahlrechte durch das Kollektivmitglied

Vorher:

Kollektivmitglieder sind juristische Personen. Das Kollektivmitglied benennt eine Kontaktperson, an welche die an alle Mitglieder gerichtete Korrespondenz in einfacher Ausfertigung gesandt wird. Ein Kollektivmitglied hat das gleiche Stimmengewicht wie ein Einzelmitglied.

Nachher:

Kollektivmitglieder sind juristische Personen. Ein Kollektivmitglied hat das gleiche Stimmengewicht wie ein Einzelmitglied.

Das Kollektivmitglied benennt eine Kontaktperson, an welche die an alle Mitglieder gerichtete Korrespondenz in einfacher Ausfertigung gesandt wird. **Es ist Sache des Kollektivmitglieds, sicherzustellen, dass die von ihm benannte Kontaktperson entsprechend instruiert bzw. autorisiert ist, um die Stimm- und Wahlrechte für das Kollektivmitglied wahrzunehmen.**

Statutenänderung

§ 7 Fördermitglieder



Präzisierung der Fördermitgliedschaft und Festlegung des Mitgliederbeitrags durch den Vorstand

Vorher:

Fördermitglieder sind Kollektivmitglieder, welchen zusätzlich das nicht exklusive Recht eingeräumt wird, das Attribut "Fördermitglied" zu Werbezwecken einzusetzen.

Nachher:

Fördermitglieder sind Kollektivmitglieder, welchen zusätzlich das nicht exklusive **und seitens des Vorstandes jederzeit widerrufbare** Recht eingeräumt wird, das Attribut "Fördermitglied" zu Werbezwecken einzusetzen.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages für Fördermitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

Statutenänderung

§ 9 Allgemeines



Redaktionelle Anpassung: Verschiebung von erstem und letztem Absatz (nach § 4 und § 11)

Vorher:

Aufnahmegesuche sind an die auf der Homepage publizierte Vereinsadresse zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Rechte der Mitglieder bestehen im Stimm- und Wahlrecht bei Abstimmungen.

Die Mitglieder sind gehalten, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Mitglieder, die nach zweimaliger Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

Nachher:

Aufnahmegesuche sind an die auf der Homepage publizierte Vereinsadresse zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Rechte der Mitglieder bestehen im Stimm- und Wahlrecht bei Abstimmungen.

Die Mitglieder sind gehalten, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Mitglieder, die nach zweimaliger Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

Statutenänderung

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft



Sprachliche Präzisierung zur Klarstellung der Auflösung der juristischen Person

Vorher:

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Nachher:

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt oder Ausschluss **der juristischen Person bzw. deren Kontaktperson** oder **durch Auflösung der juristischen Person**

Statutenänderung

§ 11 Austritt und Ausschluss

Präzisierung der Austrittsregelung



Vorher:

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich in Briefform oder per E-Mail bis zum 31. Dezember an die auf der Homepage publizierte Vereinsadresse gerichtet werden, wobei der laufende Jahresbeitrag vollständig geschuldet bleibt.

Nachher:

Ein Vereinsaustritt ist **nur** per Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich in Briefform oder per E-Mail bis zum 31. Dezember an die auf der Homepage publizierte Vereinsadresse gerichtet werden, wobei der laufende Jahresbeitrag vollständig geschuldet bleibt.

Statutenänderung

§ 11 Austritt und Ausschluss



Ergänzung von Frist- und Verfahrensregeln beim Ausschluss

Vorher:

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die **Generalversammlung** weiterziehen. Die **Generalversammlung** entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.

Nachher:

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid **innert 30 Tagen** an die **Vereinsversammlung** weiterziehen. **Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte**. Die **Vereinsversammlung** entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.

Statutenänderung

§ 11 Austritt und Ausschluss



Regelung zum Ausschluss bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags aus § 9 verschoben

Vorher:

Nachher:

Mitglieder, die nach zweimaliger schriftlicher Mahnung per E-Mail oder per A-Post ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen, werden vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen, ohne dass hierüber die Vereinsversammlung befinden muss.

Statutenänderung

§ 12 Organe



Umbenennung der Generalversammlung in Vereinsversammlung

Vorher:

Die Organe des Vereins sind:

12.1 die **Generalversammlung**

12.2 der Vorstand

12.3 die Revisionsstelle

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Über die Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen.

Nachher:

Die Organe des Vereins sind:

12.1 die **Vereinsversammlung**

12.2 der Vorstand

12.3 die Revisionsstelle

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Über die Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen.

Statutenänderung



§ 14 Vereinsversammlung

Sprachliche Korrektur sowie Präzisierung des Zeitpunkts der ordentlichen Generalversammlung und der Einberufung ausserordentlicher Generalversammlungen, Umbenennung von Generalversammlung in Vereinsversammlung

Vorher:

Das oberste Organ des Vereins ist die **Generalversammlung**.
Eine ordentliche **Generalversammlung** findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.

Darüber hinaus können ausserordentliche **Generalversammlungen** durch den Vorstand, sowie auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder einberufen werden.

Nachher:

Das oberste Organ des Vereins ist die **Vereinsversammlung**. Die ordentliche **Vereinsversammlung** findet jährlich **in der Regel im 1. Halbjahr** statt und wird vom Vorstand einberufen.

Darüber hinaus können ausserordentliche **Vereinsversammlungen** durch den Vorstand, sowie auf schriftlichen Antrag von **mindestens** 10% der Mitglieder einberufen werden.

Statutenänderung

§ 14 Vereinsversammlung



Neuregelung der Frist für Anträge zu Traktanden und Wahlvorschlägen sowie Ergänzung einer Bestätigungspflicht des Vorstands, Umbenennung von Generalversammlung in Vereinsversammlung

Vorher:

Die Traktanden und Wahlvorschläge an der **Generalversammlung** werden durch den Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, weitere Traktanden und Wahlvorschläge zu beantragen. Diese müssen bis spätestens **7 Tage nach dem Versand der Einladung zur Generalversammlung** schriftlich in Briefform oder per E-Mail an die auf der Homepage publizierte Vereinsadresse gerichtet werden.

Nachher:

Die Traktanden und Wahlvorschläge an der **Vereinsversammlung** werden durch den Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, weitere Traktanden und Wahlvorschläge zu beantragen. Diese müssen bis spätestens **Ende Januar** schriftlich in Briefform oder per E-Mail an die auf der Homepage publizierte Vereinsadresse gerichtet werden. **Der Erhalt solcher weiterer Traktanden wird vom Vorstand innerhalb von 15 Tagen bestätigt – bei fehlender Bestätigung muss der Antragssteller den Vorstand auf dem Postweg per eingeschriebenem Brief an die Vereinsadresse informieren.**

Statutenänderung

§ 14 Vereinsversammlung



Präzisierung der Beschlussfähigkeit der Generalversammlung und Umbenennung

Vorher:

Die schriftliche Einladung zur **Generalversammlung** hat mit der Traktandenliste wenigstens 30 Tage im Voraus zu erfolgen. Die Einladung zur **Generalversammlung** kann wahlweise schriftlich per Post oder elektronisch per E-Mail erfolgen. Ist dies erfüllt, so ist die **Generalversammlung** beschlussfähig. An der **Generalversammlung** besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung und Wahl erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Änderungen der Statuten mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über nicht traktandierete Geschäfte darf kein Beschluss gefasst werden.

Nachher:

Die schriftliche Einladung zur **Vereinsversammlung** hat mit der Traktandenliste wenigstens 30 Tage im Voraus zu erfolgen. Die Einladung zur **Vereinsversammlung** kann wahlweise schriftlich per Post oder elektronisch per E-Mail erfolgen. Ist dies erfüllt, so ist die **Vereinsversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder** beschlussfähig.

An der **Vereinsversammlung** besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung und Wahl erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Änderungen der Statuten mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Über nicht traktandierete Geschäfte darf kein Beschluss gefasst werden.

Statutenänderung

§ 14 Vereinsversammlung



Umbenennung von Generalversammlung in Vereinsversammlung und von Präsident in Vorsitzenden

Vorher:

Die **Generalversammlung** hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b. Wahl **des Präsidenten** des Vorstandes
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Festsetzung und Änderung der Statuten
- e. Abnahme der Jahresrechnung
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Beschluss über das Jahresbudget
- h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i. Behandlung der Ausschlussrekurse
- j. Zweckänderung und Auflösung des Vereins

Nachher:

Die **Vereinsversammlung** hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b. Wahl **der/des Vorsitzenden** des Vorstandes
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Festsetzung und Änderung der Statuten
- e. Abnahme der Jahresrechnung
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Beschluss über das Jahresbudget
- h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i. Behandlung der Ausschlussrekurse
- j. Zweckänderung und Auflösung des Vereins

Statutenänderung

§ 14 Vereinsversammlung

Präzisierung des Zirkularverfahrens



Vorher:

Anstelle eines Entscheides in der **Generalversammlungen kann der Vorstand einen Briefentscheid oder elektronische Internetabstimmung der Mitglieder einholen**. In diesem Fall müssen zwischen dem Versand der Stimmunterlagen und dem Termin für die Einsendung der Stimmzettel mindestens 30 Tage liegen.

Nachher:

Anstelle eines Entscheids in der **Vereinsversammlung ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) in begründeten Ausnahmefällen erlaubt**. In diesem Fall müssen zwischen dem Versand der Stimmunterlagen und dem Termin für die Einsendung der Stimmzettel mindestens 30 Tage liegen.

Statutenänderung

§ 15 Vorstand



Anpassung und geschlechtsneutrale Formulierung der Bezeichnungen der Vorstandsämter.

Vorher:

Der Vorstand besteht aus **einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier** und weiteren Mitgliedern. Ausser der Wahl **des Präsidenten** konstituiert der Vorstand sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, er wird rechtskräftig vertreten durch die Kollektivunterschrift **des Präsidenten** zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Nachher:

Der Vorstand besteht aus **einer/-m Vorsitzenden, einer/-m stellvertretenden Vorsitzenden, einem/-r Kassier:in** und weiteren Mitgliedern. Ausser der Wahl **der/-s Vorsitzenden** konstituiert der Vorstand sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, er wird rechtskräftig vertreten durch die Kollektivunterschrift **des/r Vorsitzende/n** zusammen mit **dem/r stellvertretenden Vorsitzende/n oder** einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Statutenänderung

§ 15 Vorstand



Anpassung und geschlechtsneutrale Formulierung der Bezeichnungen der Vorstandsämter.

Vorher:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem **Präsidenten** der Stichentscheid zu.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Nachher:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem/r **Vorsitzenden** der Stichentscheid zu.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Statutenänderung

§ 15 Vorstand



Ergänzung von Regelungen zur Beauftragung von Personen sowie zur Entschädigung des Vorstands

Vorher:

Nachher:

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gegen Quittung. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann auf Entscheid des Vorstandes unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitgliedes eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Statutenänderung

§ 16 Revisionsstelle



Anpassung zur Revisionsstelle sowie Ergänzung der Präsentation des Revisionsberichts

Vorher:

Die **Generalversammlung** wählt jährlich **einen oder mehrere Rechnungsrevisoren**, welche die Buchführung **kontrollieren** und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle **durchführen**.

Nachher:

Die **Vereinsversammlung** wählt jährlich **eine Revisionsstelle**, welche die Buchführung **kontrolliert** und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle **durchführt**. Die **Revisionsstelle präsentiert den Revisionsbericht** anlässlich der **Vereinsversammlung** oder lässt diesen präsentieren.

Statutenänderung

§ 18 Statutenänderung



Präzisierung der Regelung zur Beantragung und Beschlussfassung von Statutenänderungen

Vorher:

Der Vorstand oder 10% der Mitglieder können eine Änderung der Statuten beantragen. Der Wortlaut des Änderungsantrages ist der Traktandenliste der darüber beschliessenden **Generalversammlung** beizulegen.

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Nachher:

Der Vorstand oder **mindestens** 10% der Mitglieder können eine Änderung der Statuten beantragen. Der Wortlaut des Änderungsantrages ist der Traktandenliste der darüber beschliessenden **Vereinsversammlung** beizulegen.

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder **an der Vereinsversammlung** dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Statutenänderung

§ 19 Datenschutz



Einführung eines neuen Artikels zum Datenschutz

Neuer Artikel:

Der Verein erhebt und verwendet von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Vereinsmitglieder akzeptieren die vorliegenden Statuten und damit die Bearbeitung ihrer Daten mit der Beitrittserklärung zum Verein bzw. spätestens mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Beim Kollektivmitglied gilt dies automatisch auch für seine Kontaktperson, welche seitens des Kollektivmitgliedes entsprechend in Kenntnis zu setzen ist.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

Dadurch Anpassung der Nummerierung der folgenden Artikel!

Statutenänderung

§ 20 Auflösung des Vereins



Ergänzung einer Regelung zur Bestimmung der begünstigten Institution bei Auflösung des Vereins

Vorher:

Über die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die **Mitgliederversammlung** mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Nachher:

Über die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die **Vereinsversammlung** mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. **Diese wird auf Antrag des Vorstandes an der Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt.**

Statutenänderung

§ 21 Inkrafttreten



Ergänzung der dritten Revision der Statuten vom 26.03.2026

Vorher:

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4 März 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Eine Revision wurde am 04.04.2018 angenommen. Eine zweite Revision wurde am 29.03.2022 angenommen.

Nachher:

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4 März 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Eine Revision wurde am 04.04.2018 angenommen. Eine zweite Revision wurde am 29.03.2022 angenommen. Eine dritte Revision wurde am 26.03.2026 angenommen.